

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 19. Juni 2018

Postulat „Realisierung Querspange Netstal Nord“

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Ausgangslage

Im Februar 2016 reichte die Landratsfraktion der FDP das Postulat „Realisierung Querspange Netstal Nord“ ein. Es verlangt vom Regierungsrat, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Querspange Netstal Nord 2017 geplant und in den Folgejahren umgesetzt werden kann. Insbesondere seien die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen im Budget 2017 sowie in der Finanzplanung 2018–2021 einzuplanen. Der Landrat überwies das Postulat Ende August 2016. Der Regierungsrat erfüllt die Forderungen eines Postulates längstens innert zwei Jahren. Nachfolgend legt der Regierungsrat Rechenschaft über den Projektstand ab.

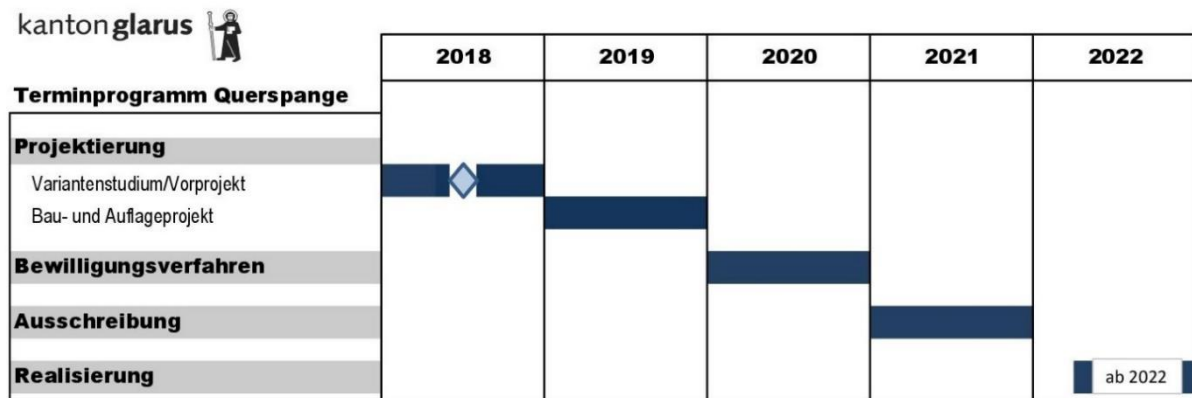
Stand der Arbeiten

Nach einer Ausschreibung Anfang November 2016 wurde der Auftrag zur Bauherrenunterstützung Anfang Februar 2017 an die F. Preisig AG, Bauingenieure und Planer, Zürich, vergeben. Die Ausschreibung der Ingenieurarbeiten erfolgte wiederum in einem offenen Submissionsverfahren im Amtsblatt Mitte April 2017. Den Zuschlag erhielt Anfang Juli 2017 das Ingenieurbüro AF Toscano AG, Zürich. Die Anbieter erachteten es als eine grosse Herausforderung, das Vorhaben zu einem bewilligungsfähigen und breit akzeptierten Projekt zu entwickeln. Sie schlugen deshalb ein umfassendes Variantenstudium vor, bei dem sämtliche Lösungsansätze zu vertiefen und untereinander zu vergleichen seien. Zudem sei mehr Zeit für das Variantenstudium zulasten der folgenden Projektphasen einzusetzen. Da eine Verschiebung innerhalb der Projektierungsphasen keine Auswirkung auf den Endtermin hat, wurde der Vorschlag akzeptiert. Zudem sei der Bauherr stark gefordert, Zwischenentscheide rechtzeitig zu fällen. Nur so könne das vorgegebene Rahmenprogramm eingehalten werden.

Die Startsitzung mit dem Projektverfasser erfolgte Mitte September 2017. Für die Gesamtleitung ist die Hauptabteilung Tiefbau verantwortlich. In der Projektleitungsgruppe sind neben der Bauherrenunterstützung auch die Gemeinde Glarus sowie die Gemeinde Glarus Nord vertreten. Die Projektleitungssitzungen finden monatlich statt. Die Gemeinden sind somit über den Stand der Arbeiten immer informiert und können sich jederzeit einbringen. Nach der Startsitzung wurde in einem ersten Schritt der Variantenfächer nochmals geöffnet. Dabei wurden weitere Verbindungsmöglichkeiten nördlich und südlich des in der Vorstudie vorgesehenen Korridors untersucht. Anlässlich eines ersten Workshops wurden die Vollständigkeit des Variantenfächers und die Beurteilungskriterien diskutiert. Basierend darauf folgte eine detaillierte Ausarbeitung der Varianten. Als Bestvariante kristallisierte sich Mitte April 2018 die Linienführung gemäss Vorstudie heraus, welche insbesondere von den Gemeindevertretern deutlich favorisiert wurde. Die Arbeiten befinden sich in der Phase Variantenstudium/Vorprojekt (vgl. nachfolgende Grafik). Für die Fertigstellung des Vorprojekts bis Ende 2018 sind nun verschiedene Punkte vertieft abzuklären.

Weiteres Vorgehen

Das Ingenieurbüro hat für die Phasen Vorprojekt, Bau- und Auflageprojekt ein detailliertes Terminprogramm erstellt. Die Termine werden anlässlich der Projektleitungssitzungen von der Projektleitungsgruppe laufend überwacht. Bisher wurde das Programm eingehalten und es zeichnen sich keine Verzögerungen ab.



Wieviel Zeit für das Bewilligungsverfahren benötigt wird, hängt davon ab, ob Rechtsmittel gegen das Projekt ergriffen werden. Im Terminprogramm wurden sechs Monate für die Behandlung von Einsprachen eingerechnet. Ohne Einsprachen verkürzt sich das Programm um diese Frist. In der Phase Ausschreibung sind das Submissionsprojekt und die Submission der Baumeisterarbeiten enthalten. Die Ingenieurleistungen für die Phasen Ausschreibung und Realisierung müssen zudem in einem Submissionsverfahren beschafft werden. Aktuell können noch keine zuverlässigen Angaben zur Bauzeit gemacht werden.

Beurteilung der Forderung

Die Forderungen der Antragsteller sind soweit erfüllt, als die Finanzen und personellen Ressourcen bereitgestellt wurden und zur Verfügung stehen. Die Forderung bezüglich der Fristen – Planung 2017 und Umsetzung in den Folgejahren – kann nicht erfüllt werden. Eine Beschleunigung des Projekts ist nicht sinnvoll. Es lohnt sich bei Strassenprojekten, sämtliche Projektierungsphasen zu durchlaufen und die Umweltaspekte vertieft abzuklären. Eine unsorgfältige Projektierung würde sich später beim Bewilligungsverfahren rächen. Unausgereifte Projekt sind angreifbar und bei fehlender Akzeptanz sind Einsprachen vorprogrammiert. Allfällige Zeitgewinne durch ein abgekürztes Projektierungsprogramm werden damit zunichtegemacht und der Baubeginn verzögert sich noch weiter.

Grundsätzlich wird der freihändige Landerwerb angestrebt. In der Regel starten die Verhandlungen mit den Grundeigentümern in der Phase Bauprojekt, sobald das Projekt konkret und der Landerwerbsplan vorliegen. Dieses Vorgehen entspricht der Norm SIA 103 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure. Bei der Querspange Netstal liegt das Bauprojekt noch nicht vor und entsprechend wurden bisher keine Landerwerbsverhandlungen geführt. Der Kontakt mit potenziell betroffenen Grundeigentümern hat jedoch bereits stattgefunden.

Fazit

Der Regierungsrat hat sein Versprechen eingehalten. Die Projektierungsarbeiten wurden 2017 unverzüglich gestartet und sind auf Kurs. Die notwendigen Mittel sind wiederum im Budget und Finanzplan eingestellt. Das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.

Interpellation „Unternehmenssteuerreformen/Steuervorlage 17: Transparenz zur USR II mit dem billionenschweren Kapitaleinlageprinzip“

Ende März 2018 reichte die SP-Landratsfraktion eine Interpellation zum im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Kapitaleinlageprinzip (KEP) ein. Die Interpellation lehnt sich stark an die von Nationalrätin Margret Kiener Nellen Mitte Juni 2017 auf Bundesebene eingereichte Interpellation zum KEP an. Die nachstehenden Antworten decken sich somit grösstenteils mit der diesbezüglichen Stellungnahme des Bundesrates von Ende August 2017.

Die Beantwortung der Fragen bedarf einer Auswertung verschiedener Daten. Diese sind – insbesondere auf kantonaler Ebene – kaum vorhanden. Von den juristischen Personen werden die beiden Parameter steuerbarer Gewinn und Kapital erfasst. Darüber hinaus gehende Auswertungen durch die kantonale Steuerverwaltung sind zu aufwändig. Entsprechend schwierig ist es, konkrete Antworten zu liefern. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfügt in begrenztem Ausmass über Zusatzinformationen, die für die Beantwortung der Interpellation angefordert wurden.

Ausgangslage

Im Februar 2008 hat das Schweizer Stimmvolk mit der Unternehmenssteuerreform II auch der Einführung des Kapitaleinlageprinzips (KEP) zugestimmt. Der Kanton Glarus hat die Bundesregelung identisch übernommen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, bleiben steuerfrei. Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse werden nur dann wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt, wenn sie in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

Das KEP ist aus steuersystematischer Sicht konsequent und kann wie folgt erklärt werden: Bringt ein Aktionär Kapital in eine Gesellschaft ein, z. B. im Rahmen einer Kapitalerhöhung, ist die Rückzahlung desselben nach dem KEP steuerfrei. Gibt man im Vergleich jemandem ein Darlehen, dann wird dieses bei der Rückzahlung nicht nochmals als Einkommen versteuert. Nur die Zinseinnahmen auf dem Darlehen sind steuerbar.

Beantwortung

Per 31. Dez. 2017 sind von der Eidgenössischen Steuerverwaltung über zwei Billionen Kapitaleinlagereserven (über 2000 Milliarden) zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip im Kanton Glarus ausgeschlossen werden (Milliarden kommen aus dem Ausland, Milliarden fliessen ins Ausland zurück)? – Informationen bezüglich der Aktionärsstruktur einer Gesellschaft werden weder von der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch von der Steuerverwaltung des Kantons Glarus erfasst. Einerseits, weil sie gemäss geltender Rechtslage für die steuerliche Beurteilung nicht relevant sind, und andererseits, weil die Erfassung einen hohen Aufwand verursachen würde. Zudem würde dies jeweils nur eine Momentaufnahme darstellen. Da die (inländischen oder ausländischen) Aktionäre von Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus grundsätzlich nicht bekannt sind, kann Geldwäsche durch das KEP nicht a priori ausgeschlossen werden.

Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten bzw. börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip im Kanton Glarus? Wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen? – Es gibt rund 2400 steuerpflichtige juristische Personen mit Sitz im Kanton Glarus. Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben seit Einführung des KEP per 1. Januar 2011 bis 30. September 2017 30 Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus Kapitaleinlagereserven angemeldet. Aufgrund des Steuergeheimnisses

können zu diesen Gesellschaften keine Informationen – auch was die Branchen-zugehörigkeit betrifft – herausgegeben werden.

Wie viele ausländische Unternehmen sind seit Inkrafttreten der USR II ab 2008 zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen? – Bezüglich Zuwanderung von ausländischen Unternehmen und der Anzahl Arbeitsplätze können keine exakten Angaben gemacht werden; ansiedlungswillige Firmen in- wie ausländischer Herkunft werden von der Kontaktstelle für Wirtschaft (Wifö) betreut. Die Ansiedlungen werden insgesamt in den Amts- und Tätigkeitsberichten ausgewiesen, jeweils zusammen mit dem Personalbestand im Zeitpunkt der Gründung. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle sich ansiedelnden Firmen die Dienste der Wifö in Anspruch nehmen. Auch wird der Personalbestand ausschliesslich bei der Firmengründung ermittelt und anschliessend nicht mehr nachgefragt, um die Firmen von administrativem Aufwand zu verschonen.

Gibt es weitere Erklärungen für die bisher über 2000 Mrd. Franken genehmigten Kapitaleinlagenreserven? Wie viel wurden von AGs mit Sitz in unserem Kanton angemeldet? – Der Hauptgrund für die Höhe der angemeldeten Kapitaleinlagereserven ist die Rückwirkung, die mit der Inkraftsetzung des KEP per 1. Januar 2011 eingeführt wurde. Gemäss dieser Regelung haben die Gesellschaften die Möglichkeit, Kapitaleinlagen ab dem 1. Januar 1997 anzumelden. Hinzu kommen eine positive Konjunktur und ein wirtschaftlich attraktiver Standort.

Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurden schweizweit bis am 30. September 2017 von 8745 Gesellschaften Kapitaleinlagereserven von total 2034 Mia. Franken eingelegt und davon 716 Mia. Franken wieder zurückbezahlt bzw. nachträglich korrigiert. Davon entfallen auf die 30 Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus Kapitaleinlagereserven von 490 Mio. Franken und Rückzahlungen/Korrekturen von 375 Mio. Franken. Im Vergleich zu den gesamtschweizerisch gemeldeten Kapitaleinlagereserven entfällt also auf den Kanton Glarus ein verschwindend kleiner Anteil von nur 0,02 Prozent.

Wie viel der angemeldeten Summen aus unserem Kanton stammen aus schweizerisch bzw. wie viel von ausländisch beherrschten AGs? Wie viel stammen von reinen Holdinggesellschaften, wie viel von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-Aktiengesellschaften und wie viel von Einmann-Aktiengesellschaften? Wie viele KEP-Auszahlungen erfolgten konzernintern? – Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 – 3 verwiesen. Bezüglich Aktionärsstruktur der Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus und deren Branchenzugehörigkeit bzw. Steuerstatus können keine Angaben gemacht werden.

Wie hoch werden die jährlichen Steuer-Einnahmehausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) geschätzt? – Da die Aktionärsstruktur der Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus nicht bekannt ist, können auch keine Schätzungen über allfällige jährliche Steuer-Einnahmehausfälle aufgrund von Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven gemacht werden. Eine steuerliche Beurteilung wäre abhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz der Aktionäre sowie deren steuerliche Zugehörigkeit. Da die Verrechnungssteuer ohne Angabe der Leistungsempfänger überwiesen wird, kann selbst die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht beurteilen, an welche Aktionäre Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet werden.

Beiträge aus dem Kulturfonds

Für kulturelle Zwecke werden aus dem Kulturfonds 28 Personen oder Organisationen durch die Kulturkommission oder den Regierungsrat Beiträge von total 214'700 Franken gewährt oder als Defizitdeckung zugesichert. Drei Gesuche wurden abgelehnt. Durch den Regierungsrat werden Beiträge und Defizitbeiträge von 147'000 Franken bewilligt für:

	Beitrag	Defizitbeitrag (Zusicherung)
- KfM – The Kommithée fuehr Müsick, Leistungsvereinbarung 2018/19 und 2019/20 pro Jahr	Fr. 17'000	Fr. 10'000
- Anna-Göldi-Stiftung, Betriebsbeitrag 2018	Fr. 50'000	
- Kulturzentrum Holästei, Glarus, Betriebsbeitrag	Fr. 30'000	Fr. 10'000
- Martin Stützle, Ennenda und Fridolin Walcher, Nidfurn, Kunstabuchprojekt „Des Gletschers Kern“	Fr. 30'000	

Beiträge an die Denkmalpflege

Fünf Gesuchstellern werden für Denkmalpflegeobjekte in Mollis, Luchsingen, Diesbach und Elm gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung Bundesbeiträge von 236'000 Franken, Kantonsbeiträge von 244'100 und Gemeindebeiträge von 162'700 Franken zugesichert. Die beitragsberechtigten Kosten für alle Projekte betragen rund 1,47 Mio. Franken. Der Kirchgemeinde Mollis wird an die Sanierung des Kirchturms der reformierten Kirche ein Kantonsbeitrag von maximal 41'000 Franken gewährt und der Gemeindebeitrag daran wird auf 27'300 Franken festgelegt.

Beiträge aus dem Tourismusfonds

Aus dem Tourismusfonds werden Beiträge von total 372'500 Franken gewährt. Damit sind für die Periode 2016–2019 bereits 1'387'500 Franken der zur Verfügung stehenden Mittel von 1'819'750 Franken gesprochen. Der Restsaldo für das Jahr 2019 beträgt noch 432'250 Franken. Folgende Gesuche wurden bewilligt:

- IG Aeugstenhütte: ein Beitrag von 80'000 Franken an die Kosten des Neubaus/Sanierung der Aeugstenhütte;
- Familie Heinrich und Ursi Marti, Matt: ein Beitrag von 100'000 Franken an die Kosten des Neubaus des Gästehauses/Wellness Gufel;
- Sportbahnen Elm AG: ein Beitrag von 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, maximal 47'500 Franken an die Kosten der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes und eines Businessplanes;
- Firma pluswert: ein Kredit von maximal 100'000 Franken für Weiterführung des „Produktmanagement Glarnerland“ bis Ende März 2019;
- Touristinfo Glarnerland GmbH und gl-events GmbH: ein Betriebsbeitrag für den Betrieb der Infostellen 2018 von 25'000 Franken (Niederurnen), bzw. 20'000 Franken (Glarus).

Revision Polizeiverordnung

Die Änderung der Polizeiverordnung wird genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Eine Überprüfung der Polizeiverordnung im Nachgang an die Revision der Personalverordnung, welche insbesondere die Jahresarbeitszeit als Regel für alle kantonalen Angestellten einführt, ergab, dass für verschiedene Spezialregelungen im Zusammenhang mit den Arbeitszeiten bei der Kantonspolizei kein Bedarf mehr besteht und diese in Angleichung an das allgemeine kantonale Personalrecht aufgehoben bzw. angepasst werden können.

Diverses

Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Glarus und dem Kantonsspital Graubünden betreffend Führung des kantonalen Krebsregisters gemäss Bundesgesetz über die

Registrierung von Krebserkrankungen wird genehmigt. Für die einmaligen Einführungskosten wird ein Nachtragskredit von 20'000 Franken zulasten der Jahresrechnung 2018 bewilligt. Ab 2020 fallen für die Führung des Krebsregisters wiederkehrende Kosten von jährlich 53'000 Franken an.

Der Auftrag für die periodische Schutzraumkontrolle in Niederurnen, Oberurnen, Ennenda und Matt wird an die Firma AbriAudit AG, Zürich, vergeben.

Personelles

Als nebenamtliches Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wird Willi Hunziker, Betschwanden, für die Amtsperiode 2018–2022 mit Amtsantritt per 1. Juli 2018, gewählt.

Durch die Departemente werden angestellt:

- Céline Voit, Zürich, als Schulpsychologin im Schulpsychologischen Dienst, per 1. August 2018 und mit einem Pensum von 70 Prozent;
- Ariane Schrepfer, Glarus, als Raumplanerin in der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, per 1. August 2018 und mit einem Pensum von 60 Prozent;
- Marc Olivi, Wangs, als Zivilschutzinspektor in der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz, per 1. Oktober 2018;
- Thomas Bernegger, Ennenda, als Technischer Sachbearbeiter in der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz, per 1. Juli 2018.

Per 1. August 2018 wechselt Nyma Fanton, Uznach, kaufmännischer Angestellter, von der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz in die Abteilung Migration und Passbüro.